

# ZH\_OBERGERICHT UE250020 vom 1. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE250020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250020)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE250020 du 1 avril 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE250020 del 1 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht grundsätzlich zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

- 3 -

### E. 2

zur Herausgabe der Vermögenswerte aufgefordert. Dabei habe einzig die Beschwerdegegnerin 2 geantwortet, es sei kein Konto auf den Namen E.\_\_\_\_\_ vorhanden. Die Beschwerdeführerin ersucht die Staatsanwaltschaft, Beweise zu ermitteln, um den Ort der Aufbewahrung der Zertifikate und ihre Überführung ins Ausland zu eruieren (Urk. 3).

#### E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, die Beschwerdeführerin befinde sich in einem Rechtsstreit mit den beiden Banken bezüglich der Existenz von zwei Bankverbindungen aus der Zeit vor dem Jahr 2009. Die Existenz der Konten und Vermögenswerte sei letztmals 1985 überprüft worden. Beim angeblichen Kontoinhaber handle es sich nicht um die Stiftung, sondern um eine im Jahr 1990 verstorbene Person. Es sei bei dieser Ausgangslage unklar, ob, wann und in welcher Form den Banken Vermögenswerte anvertraut worden seien und ob die Beschwerdeführerin an diesen Vermögen überhaupt berechtigt sei. Für den Tatverdacht der Veruntreuung fehle es an der Voraussetzung des Anvertrauens. Bezüglich des Vorwurfs der Geldwäscherei fehle es an der relevanten Vortat. Für den Tatbestand des betrügerischen Konkurses fehle es an der Strafbarkeitsbedingung des Konkurses (Urk. 6 S. 4 f.).

#### E. 2.2

Die Beschwerde ist zu begründen (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO). Dabei ist genau anzugeben, a) welche Punkte des Entscheides angefochten werden; b) welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und c) welche Beweismittel angegrufen werden (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO).

#### E. 2.3

Die Beschwerdeführerin legt in der Beschwerde dar, woher die Vermögenswerte stammen und wie diese an die Beschwerdeführerin übertragen worden sein sollen. Sie führt aus, sie habe im August 2024 die Beschwerdegegnerinnen 1 und

#### E. 2.4

Mit diesen Ausführungen legt die Beschwerdeführerin nicht dar, weshalb die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben bzw. weshalb die diesbezüglichen Erwägungen der

Staatsanwaltschaft unzutreffend sein sollen. Sie setzt sich nicht eingehend mit der Begründung im angefochtenen Entscheid auseinander. Mangels substantiierten Vorbringens ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 4 - Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre die Beschwerde abzuweisen. Wenn die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 entweder nicht auf die Herausgabeforderung der Beschwerdeführerin reagierten oder zur Auskunft gaben, es seien keine Kontoverbindungen bekannt, so legt dies noch keinen Verdacht der Veruntreuung, der Geldwäscherei oder des betrügerischen Konkurses nahe. Ohne weitere Hinweise ist daher vorliegend von einer rein zivilrechtlichen Streitigkeit auszugehen. Die angefochtene Verfügung ist nicht zu beanstanden.

### **E. 3.1**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 GebV OG).

### **E. 3.2**

Da die Beschwerdeführerin unterliegt, ist sie für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 haben keine Anträge gestellt, weshalb ihnen keine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen ist.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 5'000.– geleistet (Art. 383 Abs. 1 StPO; Urk. 12 und Urk. 21). Die ihr auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Im Übrigen ist sie ihr – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten.

### **E. 3.4**

Der vorliegende Entscheid kann der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Rechtsvertreter gemäss Art. XII Ziff. 1 des Vertrags zwischen der Schweiz und Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und zur Erleichterung seiner Anwendung per Post zugestellt werden (SR 0.351.945.41 und SR 0.351.1).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.